

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dörentrup
vom 06.11.2012**

Aufstellung und Änderung der Satzung

Nr.	Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung im Internet	Änderung	Änderungsart	In Kraft seit
0	24.10.2012	13.11.2012		Neufassung	13.11.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. , S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685) , des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl.I 2002, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall- Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRE. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Gemeinde Dörentrup in seiner Sitzung vom 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils gültigen Fassung, haben sich zusammengeschlossen

die Gemeinde Augustdorf,
 die Stadt Bad Salzuflen ,
 die Stadt Barntrup,
 die Stadt Blomberg,
 die Stadt Detmold,
 die Gemeinde Dörentrup,
 die Gemeinde Extertal,
 die Stadt Horn- Bad Meinberg,
 die Gemeinde Kalletal,
 die Stadt Lage,
 die Stadt Lemgo,
 die Gemeinde Leopoldshöhe,
 die Stadt Lügde,
 die Stadt Oerlinghausen,
 die Stadt Schieder- Schwalenberg,
 die Gemeinde Schlangen und
 der Kreis Lippe

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von §6 Abs. 1 Landesabfallgesetz zusammen. Die Verbandsatzung ist mit Datum vom 03.09.2002 in der derzeit gültigen Fassung rechtskräftig.

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Mit der Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat die Gemeinde alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben, gemäß des §4 der Verbandsatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Verband übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben die bei den Mitgliedern verbleiben sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes festgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Verbands, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung
 2. Einsammeln und befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfälle sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ- organischen Abfallanteile gemäß der Anlage 1 Nr.1 zu dieser Satzung zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), d.h alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumabschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier gemäß der Anlage 1 Nr. 3 zu dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg- Verkaufspackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Abholung von Sperrmüll einschließlich getrennter Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallteilen.

5. Betrieb von Annahmestellen für Elektro-und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von Schadstoffhaltigen Abfällen gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle.
- (3) Im einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunale Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
 2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektro-und Elektronikgroßgeräte und Metall), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (schadstoffhaltige Abfälle, kleine Elektrogeräte). Die näheren Einzelheiten sind in den §§2, 4, 10 -16 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme, außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß §20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe der der Rücknahme mitwirkt § 20 Abs.1 Satz 1 KrWG:
 - Verpackungen im Sinne des §3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung- VerpackV)vom 21.08.1998 in der derzeit gültigen Fassung, soweit für Endverbraucher im Sinne des §3 Abs. 11 VerpackV nicht Gründe nach §7 Abs.4 KrWG einer Rückgabe entgegenstehen

(technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträgliche Lösung);

Als Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für:

- Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun/Grünglas),
 - Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den bereitgestellten „Gelben Säcken“).
2. Anfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art. Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Bei den ausgeschlossenen Abfällen handelt es sich um alle in der Abfallverzeichnisverordnung genannten Abfälle, die nicht in §5 Abs. 1-5 in Verbindung mit den Anlagen 1-3 in der Abfallsatzung des Kreises Lippe vom 27.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung genannt sind.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen §20 Abs. 2 Satz 3 KrWG.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zu Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. §3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall- Verzeichnis Verordnung) werden von den Abfallwirtschaftsverband des Kreises Lippe bei dem von ihm beauftragten stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Gefährliche Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG i.V.m. §48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines

Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§2-4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. „2 Nr2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks – oder Gebäudeteilen sowie in anderen Vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des §3 Abs. 1 Satz2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach §7 Satz 4 der Gewerbeabfall- Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des §2 Nr.1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in §11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach §2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Befinden sich auf einem zu Büro-, Verwaltungs- oder Geschäftszwecken bzw. industriell oder gewerblich genutzten Grundstücke mehrere Betriebe, ist jeder dieser Betriebe verpflichtet Abfallbehälter vorzuhalten.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs.1 und Abs.2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigungen nach §28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in geringen Mengen, die in Haus -und Kleingärten anfallen, wird durch die Allgemeinverfügung für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen der Gemeinde Dörentrup, durch Buchstabe „C.“, geregelt. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Dörentrup geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder §3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung befreit sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund Rechtsverordnung nach §25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG sind durch eine nach §17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, §18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsmäßigen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach §17 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 Abs. 3, §18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsmäßigen und schadlosen Verwertung zugeführt werde, soweit dies dem Abfallwirtschaftsverband Lippe nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§13 Abs. 3 Nr. 3 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden
 - a) für von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken von der Gemeinde
 - b) für alle anderen Grundstücke von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband erteilt.
- (2) Kein Anschluss-und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der /die Anschluss-und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des §5 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn er/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d §5 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss-und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Abschluss- und Benutzungszwang gemäß §17 Abs. 1 Satz 1 2 Halbsatz KrWG besteht.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §17 Abs.1 Satz 2 2 Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern, durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß §3 dieser Satzung ausgeschlossen ist. sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe in der z.Zt. gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, oder Lagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
- a) einen blauen 120l oder 240l Abfallbehälter für Altpapier,
 - b) einen grünen 120l oder 240l Abfallbehälter für Bioabfälle,
 - c) einen grauen 120l oder 240l Abfallbehälter für Restmüll.
 - d) Für größere Restabfallmengen können auch 1,1 m³ Container zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten ein Mindest- Restmüllvolumen von 120l vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest- Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten für gewerblich genutzte Grundstücke, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen /Institution	Je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe selbstständige Handels Industrie- und Versicherungs-Vertreter	Je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfender Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die Gemeinde zu dulden (z.B. 240 Liter statt 120 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind zu den festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten und Standplätzen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.
- (2) Die Allgemeinheit darf durch die Aufstellung der Abfallbehälter weder behindert noch gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde über den Standplatz sind zu befolgen.
- (3) Für den Fall, dass das Einsammeln und die Beförderung von Abfällen nicht unmittelbar vor dem Grundstück erfolgen kann (z.B. durch Baustellen, enge und/oder unzureichend befestigte Wege, keine Wendemöglichkeiten, Unfallverhütungsvorschriften), müssen die Abfallbehälter/Abfallsäcke dem Entsorgungsfahrzeug entgegen gebracht werden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden gestellt und unterhalten. Sie sind nicht Eigentum der Benutzer.
- (2) Die Abfälle müssen in die gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer-/Erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Glas sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist im blauen Abfallbehälter,
 3. Bioabfall ist im grünen Abfallbehälter,
 4. Restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen im gelben Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 5. Elektro- und Elektronikgeräte sind gem. §16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen,

6. der verbleibende Restmüll ist im grauen Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet flüssige, gefährliche, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur Werktags in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 – 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann auf Wohngrundstücken für mehrere Haushalte eine Entsorgungsgemeinschaft durch die Gemeinde zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit der Leerung

- (1) Die einzelnen Abfahrtermine der Tonnen:

Resttonne	= 4- wöchentlich
Biotonne	= 2- wöchentlich
Papiertonne	= 4- wöchentlich
Gelbe Säcke	= 2- wöchentlich
Sperrmüll	= auf Abruf
Elektroschrott	= auf Abruf
Schadstoffsammlung	= Termin im Abfuhrkalender

- (2) Die 1,1 m³ Container werden nach Absprache mit der Gemeinde geleert.

§ 16

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrmüll:

1. Sperrmüll, der wegen seines Umfangs oder seines Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden kann, wird auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Gemeinde vom

Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Hierzu gehören keine Abfälle aus Renovierungsmaßnahmen und komplette Haushaltsauflösungen.

2. Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m³ pro Jahr begrenzt.
3. Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA anzumelden.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte/Metallteile

1. Elektro- und Elektronikgeräte sind getrennt von übrigem Siedlungsabfall zu erfassen. Die Entsorgung über den Restabfallbehälter ist auch bei Elektrokleingeräten nicht zulässig.
2. Elektro- und Elektronikgroßgeräte und Metallteile können bei der AGA zur Abholung angemeldet werden.
3. Elektro- und Elektronikgeräte können direkt bei folgenden Annahmestellen abgegeben werden:

AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold
ABG Lippe mbH:
Kompostwerk Lemgo, Zur Maibolte 200, 32657 Lemgo
Deponie Hellsiek, Bartruper Str. 15, 32760 Detmold

Kleine Elektrogeräte können auch bei der mobilen Schadstoffsammlung abgegeben werden.

4. Nach § 9 Abs. 9 ElektroG ist die Erfassung defekter Elektro- und Elektronikaltgeräte ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Hersteller und Vertreiber durchzuführen. Die Abgabe an einen gewerblichen Sammler ist nicht zulässig.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über §17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Witterungseinflüssen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erfolgreichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Ansatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß §3 Abs.1 KrWG erfüllt sind.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Dörentrup erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zu, Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß §17 dieser Satzung nicht unverzüglich bei der Gemeinde anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00€ geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dörentrup vom 15.05.2006 in der Fassung vom 04.05.2006 außer Kraft.

Dörentrup, 06.11.2012

(Ehlert)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Dörentrup

1. Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne) sind z.B.

Biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut, Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten.

angefallen sind.

2. Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne) sind z.B.

Nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehricht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenskippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u.ä., Rasierklingen etc.

nicht zugelassen sind z.B.:

heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikgeräte, sperrige Gegenstände, Bauschutt

3. Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne)

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie z.B. Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

Nicht zugelassen sind z.B.:

Tapeten, Kohlepapier

Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

Anlage 2 zur Abfallentsorgung der Gemeinde Dörentrup gemäß § 4 Abs. 1 zu dieser Satzung

Schadstoffsammlung

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger

Elektrogeräte

Kleine Elektrogeräte gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 bis max. zur Größe eines Toasters

Dörentrup, 06.11.2012

(Ehlert)
Bürgermeister